

§ 2187 BGB

(1) Ein Vermächtnisnehmer, der mit einem [Vermächtnis](#) oder einer [Auflage](#) beschwert ist, kann die [Erfüllung](#) auch nach der Annahme des ihm zugewendeten Vermächtnisses insoweit verweigern, als dasjenige, was er aus dem [Vermächtnis](#) erhält, zur [Erfüllung](#) nicht ausreicht.

(2) Tritt nach § [2161 BGB](#) ein anderer an die Stelle des beschwerten Vermächtnisnehmers, so haftet er nicht weiter, als der Vermächtnisnehmer haften würde.

(3) Die für die Haftung des [Erben](#) geltenden Vorschriften des § [1992 BGB](#) finden entsprechende Anwendung.